

**Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt**

4



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG - 60258 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen 50 E 1/06

Urschriftlich mit 1 Bd. Akten 3 VAs 11/06

Bearbeiter/in

Durchwahl

Sekretariat 1 (

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

dem

3. Strafsenat

des Oberlandesgericht

- im Hause -

**Oberlandesgericht
Frankfurt am Main**

Datum

08.02.2006

* 08. Feb. 2006 *

..... - Anl. - - Beleg (e) -

(-..... Doppel-mit Anl.-)

..... Band Akten Heft

auf die Verfügung vom 07.02.2006 (Bl. 39 R) zurückgesandt

zur Entscheidung über den Eilantrag von Herrn Magnus Gäfgen vom 05.02.2006. Mit dem am 07.02.2006 beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingegangenen Antrag begehrt der Antragsteller die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, seinem Prozessbevollmächtigten schnellstmöglich umfassende Einsicht in die Strafakten 5/27 Kls – 7570 Js 203814/03 der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (gegen Daschner) zu gewähren.

Der Antrag ist nicht statthaft, da für das Begehren des Antragstellers der Rechtsweg gem. §§ 23 ff. EGGVG nicht eröffnet ist.

Der Antragsteller begründet seinen Anspruch auf Einsicht in die Akten der Strafsache Daschner mit § 406 e StPO.

§ 406 e Abs. 4 S. 2 StPO bestimmt, dass gegen die vollständige oder auch nur teilweise Versagung der Gewährung von Akteneinsicht an den Verletzten durch die Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 S. 2 – 4 StPO beantragt werden kann. Der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG ist demgegenüber ausgeschlossen (vgl. ausführlich Löwe-Rosenberg-Hilger: StPO, 25. Auflage Rz. 17 zu § 406 e m. N., auch aus den Materialien zu § 406 e StPO). Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Dem entsprechend ist auch der Weg für eine Anwendung des § 27 EGGVG versperrt. Für den Rechtsschutz des Antragsstellers ist gem. § 406 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 161 a Abs. 3 S. 2 StPO **ausschließlich** das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.

Die Ausführungen in dem – nicht mit Bindungswirkung versehenen – Beschluss der ersten Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31.01.2006 (Az.: 2 BvQ 7/06) sind nicht geeignet, eine Änderung der gefestigten Rechtsprechung des Senats zu veranlassen. Der behaupteten „Untätigkeit“ der

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main kann auch durch eine Entscheidung des gem. § 406 e Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 161 a Abs. 3 S. 2 StPO zuständigen Landgerichts Frankfurt am Main begegnet werden. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers kann auch gegenüber jenem Gericht auf die durch die Fristsetzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründete außerordentliche Eilbedürftigkeit der Entscheidung aufmerksam machen. Anhaltspunkte für die Annahme, das Landgericht Frankfurt am Main werde nicht zeitnah entscheiden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Da der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers auch bereits das Landgericht Frankfurt am Main angerufen hat, ist eine Verweisung der Sache an jenes Gericht gem. § 17 a GVG entbehrlich.

Es wird daher beantragt,

den Eilantrag als unzulässig zu verwerfen.

Im Auftrag

Dr. [REDACTED]

Oberstaatsanwalt

